

S a t z u n g
der Stadt Erkrath
über den Umfang von Erschließungsanlagen
(Abweichungssatzung im Einzelfall)
für die Erschließungsanlage „Niermannsweg“
vom 31.03.1995

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. S. 2253) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/ SGV NW 2023) und § 8 Abs. 4 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Erkrath vom 03.11.1987 in der Fassung der 2. Änderung vom 01.09.1994 hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 28.03.1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Erschließungsanlage „Niermannsweg“ wird abweichend von den in § 8 Abs. 1 der Satzung der Stadt Erkrath über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 03.11.1987 in der Fassung der 2. Änderung vom 01.09.1994 festgelegten Merkmalen der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen in der nachfolgend aufgeführten Ausführung für endgültig hergestellt erklärt.

Der Niermannsweg ist entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes ausgebaut worden.

Abweichend von § 8 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Erkrath vom 03.11.1987 in der z.Z. geltenden Fassung fehlen im nördlichen Straßenabschnitt des Niermannsweges, und zwar im Anschluß an die Partzelle 222 - Gemarkung Erkrath, Flur 23 - (Niermannsweg 31-37; Gerhart-Hauptmann-Straße 2 - 6 b) :

- auf den letzten 10 m die Asphaltfeinschicht sowie die Bordsteinabschlüsse;

- auf den letzten 40 m der Gehweg auf der östlichen Straßenseite und
- die letzte Straßenlaterne.

Im übrigen entspricht die Erschließungsanlage „Niermannsweg“ den Bestimmungen in § 8 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Erkrath.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 31.03.1995

Rudolf Unger
Bürgermeister